



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Zugersee & Ägerisee

1. Vertragsgegenstand

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen der Schifffahrtsgesellschaft für den Zugersee AG (SGZ) und der Ägerisee Schifffahrt AG (AeS) und sind ein Bestandteil der Buchung. Die SGZ und AeS verpflichten sich, die bestätigten Fahrten gemäss den publizierten und vereinbarten Konditionen durchzuführen. Bei einem Schiffsausfall infolge höherer Gewalt oder eines technischen Defektes, fällt der Vertrag dahin ohne jede Entschädigungsfolge für eine Partei. Die SGZ/AeS setzt alles daran, dem Kunden eine Alternative anzubieten.

2. Vertragsabschluss

Die Reservierung durch den Kunden kann telefonisch, online, schriftlich oder persönlich erfolgen. Der Vertrag ist zustande gekommen, wenn der Kunde definitiv reserviert.

3. Teilnehmerzahl

Bitte teilen Sie uns grössere Abweichungen der gemeldeten Personenanzahl bis spätestens 5 Arbeitstage vor dem Anlass mit. Die definitive Personenzahl bis 48 Stunden vor dem Anlass. Zusätzliche Gäste werden zum selben Preis in Rechnung gestellt oder werden vor Ort an der Schiffskasse bezahlt. Bei Gruppenangeboten ab 10 Personen ist eine einheitliche Menüwahl pflichtig.

4. Preise

Alle publizierten Preise verstehen sich in Schweizer Franken inklusive dem aktuell gültigen schweizerischen Mehrwertsteuersatz. Preisänderungen bleiben vorbehalten. Reduktionen für Halbtax oder GA nur gegen Vorweisung. Nicht anrechenbar bei Extra- oder Sonderfahrten.

5. Bezahlung

Die Bezahlung ist auf den Schiffen mit den gängigen Zahlungsmitteln (Bar, Kreditkarte, Reka-Card, Postcard, ec-Karte) möglich. Alternativ kann dem Gast der Gesamtbetrag in Rechnung gestellt werden. Bei Online-Reservierungen erfolgt sie per Kreditkarte (Abbuchung durch unseren Systemprovider Saferpay).

6. Anzahlung

Die SGZ/AeS behalten sich vor, für reservierte Fahrten eine Anzahlung des Fahrpreises in Rechnung zu stellen. Diese Anzahlung wird an die Fahrkosten angerechnet oder bei einer Annullierung unter Verrechnung der Umtriebskosten zurückerstattet.

7. Annullation

Bei einer Annullation / Umbuchung des bestätigten Auftrages werden folgende Kosten verrechnet:

Einzelpersonen:

Bis 2 Tage vor Anlass	kostenlos
Ab 1 Tag vor Anlass	100% des Gesamtbetrages
Umbuchungen	kostenlos



Gruppen:

Bis 30 Tage vor Anlass	kostenlos
Bis 14 Tage vor Anlass	CHF 200.00 Bearbeitungsgebühr
Bis 7 Tage vor Anlass	50% des Gesamtbetrages
Anschl. bis Veranstaltungstag	100% des Gesamtbetrages

Extrafahrten:

Bis 60 Tage vor Anlass	CHF 300.00 Bearbeitungsgebühr
Bis 30 Tage vor Anlass	50% des Gesamtbetrages
Anschl. bis Veranstaltungstag	100% des Gesamtbetrages

Für Fahrten mit Leistungen von Drittanbietern gelten spezielle Annullationsbedingungen. Diese sind auf dem Ticket oder der Auftragsbestätigung vermerkt.

8. Datenschutz

Die persönlichen Daten der Gäste werden gemäss dem schweizerischen Datenschutzgesetz gespeichert. Soweit dies zur korrekten Vertragserfüllung notwendig ist, werden die Personalien an die Partner der SGZ und AeS weitergegeben. Indem sich der Gast für eine Veranstaltung anmeldet, ist er damit einverstanden, dass er in Zukunft über Angebote, Aktionen usw. informiert wird. Wenn dies nicht erwünscht ist, kann er sich abmelden (reservation@zvb.ch oder 041 728 58 58).

9. Gastronomie

EDELWEISS CATERING (SGZ) und Gastronomica Ägerisee (AeS) sind die Pächter auf sämtlichen Schiffen der SGZ und AeS und sorgen für das leibliche Wohl der Gäste. Die Beziehung eines anderen Gastronomen ist nicht möglich.

10. Absage der Veranstaltung

In Ausnahmefällen behaltet sich die SGZ und AeS vor, Fahrten (ausserhalb des Kursbetriebes) mit wenig Anmeldungen zu verschieben oder mit einem stehendem Schiff durchzuführen. Die Gäste werden so schnell wie möglich über die Änderungen informiert.

11. Haftung

Entstehen durch fahrlässige oder mutwillige Handlungen der Gäste Schäden am Schiff, am Mobiliar oder an den Einrichtungen, haftet der Gast. Bei starker Verschmutzung wird ein zusätzlicher Reinigungsaufwand dem Kunden in Rechnung gestellt. Es ist verboten, innerhalb des Schiffes Feuerwerkskörper zu zünden oder Nägel, Schrauben, Klebestreifen, Farbe an den Wänden und Fenstern anzubringen. Werden die Schiffe dekoriert, wird dies mit der SGZ/AeS vorab vereinbart. Den Anordnungen des Schiffsführers ist Folge zu leisten.

12. Schlussbestimmungen

Im Verhältnis zwischen dem Kunden und der SGZ und AeS ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Gerichtsstand ist Zug.

Zug, im Februar 2020